

# Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f and 315d Handelsgesetzbuch (HGB)

## A. Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Westwing Group AG (die „**Westwing Group AG**“ oder „**Gesellschaft**“) haben die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im November 2018 abgegeben:

### Entsprechenserklärung

#### Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Westwing Group AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

„Vorstand und Aufsichtsrat der Westwing Group AG erklären hiermit, dass die Westwing Group AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der am 19. Mai 2017 veröffentlichten korrigierten Version) (der „**Kodex**“) seit 9. Oktober 2018, dem Tag der erstmaligen Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel am regulierten Markt, entspricht und diesen auch zukünftig entsprechen will, mit folgenden Ausnahmen:

- **Ziffer 3.8 Satz 4 und 5 des Kodex:** Der Kodex sieht vor, dass, wenn eine Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren ist. Ein ähnlicher Selbstbehalt soll auch bei einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat vereinbart werden. Die aktuelle D&O-Versicherungspolice der Gesellschaft enthält keinen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Einfluss auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich ihrer Aufgaben und Funktionen hat. Zudem würde er die Möglichkeiten der Gesellschaft im Wettbewerb um kompetente und qualifizierte Mitglieder des Aufsichtsrats einschränken.
- **Ziffer 4.2.3 Satz 4 des Kodex:** Der Kodex sieht vor, dass variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine variable Vergütung als Barleistung, die mit der Erreichung bestimmter Leistungsziele für das jeweilige Geschäftsjahr verbunden ist. Die Gesellschaft erachtet eine jährliche Bewertungsbasis als angemessen, da es sich um ein noch junges Unternehmen handelt, dessen Geschäftsentwicklung folglich noch schwer vorhersehbar ist, die Managementvergütung ohnehin größtenteils aktienbasiert und nur ein kleiner Teil der Gesamtvergütung variabel ist.
- **Ziffer 4.2.3 Satz 7 des Kodex:** Der Kodex sieht vor, dass für die Vergütung der Vorstandsmitglieder betragsmäßige Höchstgrenzen gelten, sowohl hinsichtlich der variablen Vergütungsteile als auch insgesamt. Neben ihrer Vergütung im Rahmen des

jeweiligen Leistungsvertrags wurden und werden den Mitgliedern des Vorstands in der Vergangenheit und auch in Zukunft gelegentlich Call-Optionen für den Erwerb von Aktien an der Gesellschaft gewährt. Diese Call-Optionen werden nicht im Rahmen eines standardisierten Call-Optionen-Programms gewährt und weisen keine Höchstgrenze auf.

- **Ziffer 4.2.5 Sätze 5 und 6 des Kodex:** Der Kodex sieht vor, dass der Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts ist und die Grundsätze des Vergütungssystems für den Vorstand darstellt, auch Informationen über die Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthält. Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds soll separat offengelegt werden und dabei in gewährte und erhaltene fixe und variable Vergütungsbestandteile aufgeteilt werden. Für die Offenlegung dieser Informationen sollten die vom Kodex bereitgestellten Mustertabellen verwendet werden. Am 21. September 2018 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß der §§ 286, Abs. 5, Satz 1, 285 Nr. 9, 315 e Abs. 1 und 2 und 314 Abs. 3 Satz 1 HGB beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder in den für alle Geschäftsjahre bis (einschließlich) 2022 zu erstellenden Jahres- oder Konzernabschlüssen des Unternehmens nicht separat offengelegt wird. Daher wird die Gesellschaft zumindest hinsichtlich aller Geschäftsjahre bis (einschließlich) 2022 von einer separaten Offenlegung der Gesamtvergütung für jedes Mitglied des Vorstands und, soweit gesetzlich zulässig, von einer Offenlegung ihrer Einzelvergütung absehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften bereitgestellten Informationen für aktuelle und künftige Aktionäre sowie für die Öffentlichkeit ausreichend sind. Im Hinblick auf die Mustertabellen wird die Gesellschaft von einer diesbezüglichen Verwendung in ihrem Vergütungsbericht absehen, da sie der Auffassung ist, dass die entsprechenden Informationen in einer anderen angemessenen Form im Anhang oder Lagebericht präsentiert werden können.
- **Ziffer 5.3.3 des Kodex:** Der Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Empfehlungen für die Hauptversammlung geeignete Kandidaten benennt. Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da er der Auffassung ist, dass ein Nominierungsausschuss im Hinblick auf die Aktionärsstruktur der Gesellschaft nicht erforderlich ist.
- **Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex:** Der Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, während die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich gemacht werden sollten. Um eine hohe Qualität der Finanzberichterstattung sicherzustellen, ist die Einhaltung der empfohlenen Veröffentlichungsfristen ggf. nicht in allen Fällen möglich. Daher gibt die Gesellschaft hiermit vorsorglich eine Abweichung von der entsprechenden Empfehlung bekannt. Allerdings ist die Gesellschaft kontinuierlich bestrebt, das Berichtssystem zu verbessern, und beabsichtigt, diese Empfehlung des Kodex künftig einzuhalten.

München, November 2018“

## **B. Praktiken der Unternehmensführung der Westwing Group AG und Gesellschaften der Westwing-Gruppe**

**Westwing Group AG und die Gesellschaften der Westwing Gruppe verfolgen die folgenden Schlüsselpraktiken der Unternehmensführung:**

### **Verhaltenskodex**

Der Erfolg der Westwing Group AG und der Westwing-Gruppe basiert auf dem Vertrauen von Kunden, Investoren und Mitarbeitern. Deshalb werden an diese Verantwortung hohe Maßstäbe gestellt - sowohl für das Unternehmen als auch für jeden Einzelnen. Der Westwing-Verhaltenskodex legt diese Standards in einem verbindlichen Leitfaden fest, der weltweit angewendet werden soll. Ziel ist es, die Mitarbeiter dabei zu unterstützen, die wesentlichen Grundsätze und Werte unseres Unternehmens in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen und ihnen zu zeigen, wie sie mit potenziellen Problemen oder schwierigen Situationen umgehen, die unsere Geschäftspraktiken oder unseren Umgang miteinander beeinflussen.

Der Verhaltenskodex der Westwing-Gruppe ist online verfügbar unter [https://ir.westwing.com/download/companies/westwing/CorporateGovernance/20190314\\_Code\\_of\\_Conduct\\_WestwingGroup.pdf](https://ir.westwing.com/download/companies/westwing/CorporateGovernance/20190314_Code_of_Conduct_WestwingGroup.pdf)

### **Anti-Korruption und Anti-Korruptionsinitiativen bei Westwing**

Im Jahr 2014 hat Westwing seine Anti-Korruptionsstrategie umgesetzt. Diese Richtlinie beschreibt akzeptables und inakzeptables Verhalten, um Verstöße gegen das Antikorruptionsgesetz zu vermeiden. Dieses Verhalten beinhaltet die Einhaltung aller Gesetze im In- und Ausland und das Verbot unzulässiger Zahlungen, Geschenke oder Anreize jeglicher Art an oder von einer Person. Westwing verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung. Die Richtlinie gilt für alle Westwing-Mitarbeiter und Dritte, mit denen Westwing zusammenarbeitet. Darüber hinaus waren alle Tochtergesellschaften verpflichtet, eine gleichwertige Richtlinie umzusetzen.

Die Richtlinie gibt Aufschluss darüber, was von einem Mitarbeiter akzeptiert werden kann und wann ein Geschenk Bestechung darstellt. Bei Bedarf können die Mitarbeiter ihren Vorgesetzten, den Compliance Officer oder die Rechtsabteilung fragen.

Westwing hat eine Whistleblower-E-Mail-Adresse implementiert, mit der die Mitarbeiter melden können, wenn sie feststellen, dass etwas nicht ordnungsgemäß abläuft. In den vergangenen Jahren wurden keine verdächtigen Ereignisse gemeldet. Darüber hinaus ist es Teil unseres gesamten Risikomanagementsystems, Verstöße zu identifizieren.

### **Angemessenes Chancen- und Risikomanagement**

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Chancen und Risiken hat für die Westwing Group AG Priorität. Dies wird durch ein umfassendes Chancen- und Risikomanagement zur Identifizierung und Überwachung der wesentlichen Chancen und Risiken sichergestellt. Das System wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich ändernden Bedingungen angepasst. Der Lagebericht enthält detaillierte Informationen über das Risikomanagementsystem der Gesellschaft.

## **Der Transparenz verpflichtet**

Im Rahmen der laufenden Investor-Relations-Aktivitäten werden alle wichtigen Termine für Aktionäre, Investoren und Analysten des kommenden Geschäftsjahres zu Beginn des Jahres in unserem Finanzkalender veröffentlicht. Der Finanzkalender, der regelmäßig aktualisiert wird, ist auf der Website der Gesellschaft verfügbar (<http://ir.westwing.com>).

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind transparent und für alle Kapitalmarktteilnehmer konsistent. Ad-hoc- und Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität), Stimmrechtsmitteilungen und Wertpapiergeschäfte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und ihnen nahestehenden Personen ("Directors' Dealings") werden von der Westwing Group AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Diese Informationen sind auch auf der Website der Gesellschaft verfügbar (<http://ir.westwing.com>).

## **Finanzberichterstattung**

Im Jahr 2018 wählte die Hauptversammlung die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer des Jahres- und des Konzernabschlusses. In Vorbereitung der Prüfung hat der Abschlussprüfer eine Erklärung abgegeben, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer, seinen Selbstverwaltungsorganen und den Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern andererseits bestehen, die Anlass zu Zweifeln an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers geben könnten.

## **C. Informationen über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Westwing Group AG sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse**

Als Aktiengesellschaft nach dem deutschen Aktiengesetz mit eingetragenem Sitz in Berlin verfügt die Westwing Group AG mit Vorstand und Aufsichtsrat über eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Die beiden Gremien arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng miteinander zusammen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft, der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Die Aktionäre der Westwing Group AG üben ihre Rechte auf der Hauptversammlung aus.

### **Arbeitsweisen des Vorstands**

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Westwing Group AG (der „**Satzung**“) und der Geschäftsordnung des Vorstands vom 7. August 2018 („**Geschäftsordnung des Vorstands**“). Er ist verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung des langfristigen Unternehmenswerts. Der Vorstand entwickelt die Strategie der Gesellschaft, bespricht und vereinbart diese mit dem Aufsichtsrat und stellt deren Umsetzung sicher. Ferner ist er für angemessenes Risikomanagement und -kontrolle sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat verantwortlich.

Der Vorstand nimmt seine Führungsaufgabe als kollektives Gremium wahr. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse für die Erfüllung der seinem Ressort zugeordneten Aufgaben allein verantwortlich. Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten unter den Vorstandsmitgliedern wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt, nach der die Mitglieder des Vorstands für die folgenden Ressorts verantwortlich sind:

CEO: Stefan Smalla

- Strategie (Entwicklung und Umsetzung)
- Organisation
- Operatives Geschäft
- Marketing
- Technologie & Produktmanagement
- Produktentwicklung

CCO (Chief Creative Officer): Delia Fischer

- Kreativleistungen
- Produktangebot
- Öffentlichkeitsarbeit

CFO: Dr. Dr. Florian Drabeck

- Finanzen
  - Buchhaltung, Steuern, Treasury
  - Controlling
  - Finanzberichterstattung an den Kapitalmarkt
- Investor Relations
- Holdingaufgaben: Personal, Recht, Risiken & Compliance

Auf die Arbeit des Vorstands wird in der Geschäftsordnung des Vorstands im Detail eingegangen. Artikel 4 schreibt vor, dass der gesamte Vorstand über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und die strategische Planung der Verwendung von Geldern entscheiden muss. Darüber hinaus ist für Maßnahmen und Geschäfte, die von strategischer und/oder herausragender Bedeutung für die Gesellschaft und/oder die Konzerngesellschaften oder mit einem außergewöhnlichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, die vorherige Genehmigung durch den gesamten Vorstand erforderlich. Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Satzung schreiben zudem vor, dass für bestimmte Geschäfte von

grundlegender Bedeutung die vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat oder einen seiner Ausschüsse erforderlich ist.

Der Vorstand trifft sich grundsätzlich einmal im Monat und darüber hinaus nach Bedarf (siehe Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstands).

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat gemäß Art. 6 der Geschäftsordnung des Vorstands regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Themen rund um Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er arbeitet zum Wohle der Gesellschaft eng mit dem Vorstand zusammen und wird in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einbezogen (s. o.).

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 7. August 2018 (die „Geschäftsordnung des Aufsichtsrats“) und die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Er ernennt und beruft die Mitglieder des Vorstands ab und stellt gemeinsam mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung sicher.

Die Arbeit des Aufsichtsrats erfolgt in Vollversammlungen sowie in einem Prüfungsausschuss (s. u.). Die Arbeit des Ausschusses dient der Verbesserung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Arbeit des Ausschusses ab. Gemäß der Geschäftsordnung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1) muss sich der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalenderquartal treffen. Darüber hinaus tagt er, wenn es im Interesse der Gesellschaft liegt. Für 2019 sind derzeit vier Aufsichtsratssitzungen geplant.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nach ihrem Wissen, ihren Fähigkeiten, ihrer fachlichen Eignung und Kompetenz ausgewählt. In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat das Ziel festgelegt, dass mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss (§ 100 AktG).

Darüber hinaus sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das auch Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft ist, neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Gesellschaft nicht mehr als zwei weitere Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Gesellschaften innehat oder Mitglied in Aufsichtsgremien von Unternehmen mit ähnlichen Anforderungen ist, die nicht zum Konzern der Westwing Group AG gehören.

### **Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Gemäß der Satzung (Art. 7 Abs. 1) setzt sich der Vorstand aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Im Geschäftsjahr 2018 verfügte der Vorstand über drei (3) Mitglieder, die jeweils für die ihrem Ressort zugeordneten Aufgaben verantwortlich sind.

Gemäß der Satzung (Art. 9 Abs. 1) setzt sich der Aufsichtsrat aus sechs (6) Mitgliedern zusammen. Er unterliegt keiner Mitbestimmung durch Arbeitnehmer. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung als Anteilseignervertreter gewählt.

Weitere Einzelheiten zu den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern werden im Anhang zum Jahresabschluss der Westwing Group AG gemäß § 285 Nr. 10 HGB aufgeführt.

### **Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng miteinander zusammen. Ein fortwährender und intensiver Dialog zwischen den beiden Gremien ist die Basis für eine effektive Unternehmensführung. Der Vorstand entwickelt die Strategie für die Westwing Group AG, bespricht und vereinbart diese mit dem Aufsichtsrat und stellt ihre Umsetzung sicher.

In regelmäßigem Abstand bespricht der Vorstand, den bei der Umsetzung der Strategie erreichten Fortschritt, mit dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterhält regelmäßigen Kontakt zum Vorstand und berät ihn zu Themen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements. Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften von Bedeutung sind. Im Anschluss daran informiert der Aufsichtsratsvorsitzende die restlichen Mitglieder des Aufsichtsrats und beruft bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats ein.

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands enthalten Bestimmungen, wonach der Aufsichtsrat bei Geschäften bzw. Transaktionen von grundlegender Bedeutung seine Zustimmung geben muss.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Aufsichtsrat und den anderen Mitgliedern des Vorstands jedwede Interessenkonflikte unverzüglich offenlegen. Wesentliche Transaktionen durch Mitglieder des Vorstands und der Gesellschaft nahestehende Dritte bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats, ebenso wie die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der genannten Personen außerhalb des Unternehmens.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde eine D&O-Konzernversicherung abgeschlossen.

### **Aufsichtsratsausschüsse**

Im Geschäftsjahr 2018 hatte der Aufsichtsrat einen Ausschuss, den Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Prüfungssysteme, der Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, den zusätzlichen Dienstleistungen

durch den Abschlussprüfer, der Beauftragung des Abschlussprüfers, der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarregelung sowie der Compliance.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zum Jahres- und ggf. Konzernabschluss vor, d. h., er trägt die Verantwortung für die Vorprüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit dem Jahres- und des Konzernabschluss und für die Vorbereitung der Genehmigung und Ratifizierung dieser Abschlüsse sowie des Vorschlags zur Gewinnverwendung durch den Vorstand. Darüber hinaus bereitet der Prüfungsausschuss die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer vor, insbesondere die Beauftragung des Abschlussprüfers sowie die Ernennung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung. Dazu gehört auch die Beurteilung der erforderlichen Unabhängigkeit; der Prüfungsausschuss ergreift geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu ermitteln und zu überwachen. Anstelle des Aufsichtsrats entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungsdienste genehmigt werden oder nicht, sofern diese Vereinbarungen genehmigungspflichtig sind. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Compliance, der Risikoermittlung und des Risikomanagements sowie den Aufbau und die operative Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Für 2019 sind derzeit zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses angesetzt.

Seit dem 8. August 2018 setzt sich der Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern Michael Hoffmann (Vorsitzender), Christoph Barchewitz und Thomas Harding zusammen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig, verfügt über spezielle Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze und internen Kontrollverfahren und erfüllt damit die Anforderungen von § 100 AktG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, und ihre Zusammensetzung erfüllt alle Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats (2005/162/EG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

### **Vorstandsausschüsse**

Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingerichtet. Die Führungsaufgaben werden als kollektives Gremium wahrgenommen, wobei die Verantwortung für bestimmte Bereiche einzelnen Mitgliedern des Vorstands zugeordnet wird.

## **D. Bestimmungen zur Förderung der Beteiligung von Frauen in Führungsrollen**

Die Westwing Group AG fühlt sich dem Aufbau einer vielfältigen Struktur der Belegschaft verpflichtet und ist sich der Bedeutung der Beteiligung von Frauen in allen Führungsebenen der Westwing Group AG bewusst. Wir sind stolz auf den hohen Anteil weiblicher Mitarbeiter und Führungskräfte (z.B. sind 50% unserer Führungskräfte in der ersten und zweiten Führungsebene der Westwing Group AG weiblich, und 33% unseres Vorstands ist weiblich).

Gemäß §111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat Zielvorgaben für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Frauen haben aktuell 1 von 6 Sitzen im Aufsichtsrat (1 von 4 aktiven

Sitzen) und 1 von 3 Sitzen im Vorstand. Die langfristigen Ziele (inklusive Diversitätskonzept) werden im Geschäftsjahr 2019 festgelegt.

Gemäß §76 Abs. 4 AktG und Nr. 4.1.5 Satz 2 des Kodex muss der Vorstand Ziele für den Frauenanteil in den beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands festlegen. Wir sind stolz darauf, dass derzeit 50% der Führungskräfte in der ersten und zweiten Führungsebene der Westwing Group AG weiblich sind<sup>1</sup>, und wir fühlen uns verpflichtet, auch in Zukunft weibliche Führungskräfte zu unterstützen. In der Sitzung vom 25. März 2019 hat der Vorstand einen Mindestzielsatz von 40% Frauen für die zweiten Führungsebene der Westwing Group AG vorgeben, der in jeder Berichtsperiode bis zum 25. März 2023 überschritten werden soll; für die erste Führungsebene der Westwing Group AG soll der Mindestzielsatz null betragen (gemäß der zu Grunde liegenden Definition sind das nur zwei Mitarbeiter, der CTO und CMO, die bei der Westwing Group AG beschäftigt sind). Es sei angemerkt, dass die Regelung nur für die Westwing Group AG gilt. Dennoch möchten wir ausdrücklich betonen, dass wir uns verpflichtet fühlen, die Beteiligung weiblicher Mitarbeiter in allen Führungsebenen auch in anderen Westwing Gesellschaften und Ländern zu erhöhen.

## **E. Diversitätskonzept**

Die Westwing-Gruppe betrachtet die internationale Diversität als einen wichtigen Wettbewerbsfaktor. Wir glauben, dass unsere vielfältige, intelligente und freundliche Atmosphäre das Geheimnis unseres Erfolgs ist.

Dieser internationale Charakter kommt in den vielfältigen Werdegängen unserer Mitarbeiter zum Ausdruck. Westwing vereint Menschen aus mehr als 50 Nationen mit großer Leidenschaft, Integrität, Kreativität, Freude und Energie, um außergewöhnliche Ergebnisse zu erzielen und ein Unternehmen von echter Langlebigkeit aufzubauen. Ständig wachsend, streben wir nach Exzellenz und dem ehrgeizigen Ziel, den europäischen Marktführer im Bereich Home and Living eCommerce zu erschaffen. Ebenso sieht Westwing die Geschlechterdiversität als wichtigen Erfolgsfaktor, 61% der Mitarbeiter der Westwing-Gruppe sind Frauen.

Die Westwing Group AG setzt sich für den Aufbau einer diversifizierten Mitarbeiterstruktur in der gesamten Unternehmensgruppe ein und ist sich der besonderen Bedeutung der Frauenbeteiligung auf allen Führungsebenen der Westwing Group AG bewusst. Es wird kontinuierlich und intensiv daran gearbeitet, qualifizierte und geeignete Kandidaten für alle Führungsebenen, insbesondere aber auch für Vorstand und Aufsichtsrat, zu gewinnen.

Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Aufsichtsrat, im Vorstand und auf allen Ebenen unterhalb des Vorstands soll bei der Auswahl der Kandidaten zunächst geprüft werden, welche der wünschenswerten beruflichen Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen im Aufsichtsrat und im Vorstand erforderlich sind oder verstärkt werden sollten. Kandidaten mit entsprechendem Fachwissen müssen ausgewählt werden. Die Diversität ist zu berücksichtigen, wenn die Kandidaten gleichermaßen geeignet sind.

---

<sup>1</sup> In der zweiten Führungsebene sind mehr als 50% weiblich; die beiden Mitglieder der ersten Führungsebene (CTO und CMO) sind beide männlich. Insgesamt sind 50% der ersten und zweiten Führungsebene der Westwing Group AG weiblich